

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „TBF SMART POWER“

ISIN Anteilklasse CHF I: DE000A12BKD1
ISIN Anteilklasse CHF R: DE000A1H44P9
ISIN Anteilklasse EUR F: DE000A2PR0B3
ISIN Anteilklasse EUR I: DE000A2AQZX9
ISIN Anteilklasse EUR R: DE000A0RHHC8

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 2 Absatz 11 BAB wird eine neue Anlagegrenze eingefügt. Die Gesellschaft muss künftig mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und bewertet worden sind.

Mit dieser Anpassung wird die nachhaltige Ausrichtung der TBF Global Asset Management GmbH mit Blick auf eine ESG-Integration in den gesamten Investmentprozess fest verankert.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend den geänderten § 2 Absatz 11 BAB abgedruckt.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 28. August 2020

Die Geschäftsleitung

„§ 2 Anlagegrenzen

[...]

11. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und 2 investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten

Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und bewertet worden sind.“